

Schutz von Versorgungsanlagen

1. Allgemeines

Wer an Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken Schäden verursacht, setzt sich den Schadenersatzansprüchen des Leitungsbetreibers - MAINGAU Energie GmbH, im folgenden als *MAINGAU* bezeichnet, aus und kann darüber hinaus strafrechtlich mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug, und zwar auch dann, wenn die Delikte fahrlässig begangen werden, zur Verantwortung gezogen werden.

Zur Verhütung von Schäden – auch an den Umhüllungen von Leitungen – müssen daher nachfolgend beschriebene Regelungen beachtet werden.

2. Erdarbeiten

- (1) Im unmittelbaren Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Erdarbeiten nur in Handschachtung mit größter Vorsicht durchgeführt werden. Der Einsatz von maschinellen Baugeräten und Bodenraketen in einem Abstand von weniger als 1 Meter zu unseren Versorgungsleitungen ist unzulässig. Spitze Geräte, wie Dorne, Schnurpfähle, Bohrer u.a. dürfen oberhalb von Leitungen nicht eingetrieben oder eingesetzt werden.
- (2) Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht abzusichern.

3. Gefahren

- (1) Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, z.B. bei Aufgrabungen, Aushebungen von Baugruben, Bohrungen, Pressungen, beim Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Spundwänden, Bohrern und Dornen besteht immer die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden.
- (2) Bei einer Beschädigung von Gasrohrleitungen besteht die Gefahr des Gasaustritts und damit Brand-, Verpuffungs- oder Explosionsgefahr.
- (3) In jedem Falle ist die VOB, Teil C mit den dort genannten DIN-Normen zu beachten sowie das DVGW-Hinweisblatt GW 315. Insbesondere wird auf die DIN 18300 verwiesen und die jeweils neuesten „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen- ZTVA-StB“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., Köln.

4. Rechtzeitige Erkundigungen

- (1) Vor Aufnahme der genannten Arbeiten in öffentlichen oder privaten Grundstücken hat das Bauausführende Unternehmen bei allen in Betracht kommenden Versorgungsunternehmen unmittelbar vor Baubeginn eine **aktuelle** Auskunft über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen in Nähe der Arbeitsstelle einzuholen.
- (2) Als Nachweis für eine ordnungsgemäße Erkundigung gilt nur einer von der MAINGAU ausgefüllte und vom Ausführenden gegengezeichnete Planauskunft eine Gültigkeit.

5. Erddeckung

- (1) In der Regel liegen Gasleitungen in Tiefen von 0,50 bis 1,00 m unterhalb der Erdoberfläche. Abweichende, insbesondere geringere Tiefenlagen, sind möglich. Dies gilt insbesondere für Anschlussleitungen, die die Straße kreuzen.
- (2) Die Versorgungsleitungen können in Rohren oder Formsteinen eingezogen sein, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckfolien, -platten, Ziegelsteinen usw. abgedeckt sein oder auch frei im Erdreich mit oder ohne Warnband verlegt worden sein.

Schutz von Versorgungsanlagen

- (3) Rohre, Abdeckungen sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Versorgungsleitungen aufmerksam machen (Warnschutz). Versorgungsleitungen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch durch private Grundstücke, Felder, Wiesen und Waldstücke geführt.

6. Auffinden und Freischachten von Leitungen

- (1) Über die tatsächliche Lage und / oder Tiefe der Versorgungs- und der zugehörigen Hausanschlussleitungen hat sich das Bauunternehmen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Ortung) selbst Gewissheit zu verschaffen.

7. Freigelegte Leitungen

- (1) Freigelegte Leitungen sind mit aller Vorsicht zu sichern.
- (2) Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. In jedem Fall ist die MAINGAU über den Umfang der Sicherungsarbeiten zu informieren.
- (3) Bei Wiederverfüllung im Bereich der freigelegten Leitungen, ist das Erdreich zunächst bis in Höhe des Leitungsplanums einzufüllen und lagenweise zu verdichten.
- (4) Nach anschließender Überprüfung der Umhüllung durch die MAINGAU und nach dessen ausdrücklicher Freigabe ist eine Sandbettung und -deckung in entsprechender Dicke einzubringen.
- (5) Die Leitungen sind dann wieder mit entsprechenden Warnbändern bzw. Abdecksteinen oder dergleichen abzudecken.
- (6) Die weitere Verfüllung von Gräben und das Verdichten haben nach den entsprechenden Vorschriften zu erfolgen.
- (7) Werden Versorgungsleitungen oder Warnbänder an Stellen freigelegt, die vom der MAINGAU nicht angegeben worden sind, so ist dieser unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zur endgültigen Klärung sofort einzustellen.

8. Maßnahmen bei Beschädigungen von Leitungen

Jede Leitungsbeschädigung insbesondere der Umhüllung, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheint, ist der MAINGAU sofort zu melden. Dadurch besteht die Möglichkeit schwerwiegende und kostenintensive Folgeschäden zu verhindern. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Grundsätzlich gilt:

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- rhenag-Bereitschaftsdienst unverzüglich benachrichtigen.

Rufnummer der MAINGAU-Bereitschaftsdienstes: 0180 1 624 642

- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen sind mit der MAINGAU abzustimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der MAINGAU verlassen.

Schutz von Versorgungsanlagen

Bei Gas:

- Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden! Keine elektrischen Anlagen bedienen! Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!
- Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass Gas in angrenzende Gebäude gelangt ist, sofort Türen und Fenster öffnen; nach Möglichkeit Evakuieren der Gebäudeinsassen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der MAINGAU entbindet den Bauunternehmer oder dessen Beauftragten nicht von der Haftung für angerichtete Schäden an Versorgungsleitungen. Sollte der MAINGAU Beauftragte Angaben zur Sicherung der Leitungsanlagen machen, so wird hierdurch die Haftung des Bauausführenden Unternehmens für die Durchführung ihrer Tiefbauarbeiten nicht berührt.

9. Erdgastransportleitungen

Für Erdgastransportleitungen gelten zudem folgende Anweisungen:

- (1) Erdgastransportleitungen sind in der Regel mit einer **Erddeckung** von ca. 0,8 m verlegt.
- (2) Die Deckung kann in Ausnahmefällen auch geringer sein, da sich die Angaben und Pläne auf den Verlegungszeitpunkt beziehen und zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen im Oberflächenniveau nicht berücksichtigen. Das gilt auch für das innerhalb des Schutzstreifens mitverlegte Fernmeldekabel.
- (3) MAINGAU-Erdgastransportleitungen sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen vom 4,0 m Breite verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff, BGB) gesichert ist.
- (4) MAINGAU-Erdgastransportleitungen sind **kathodisch** gegen Element- und Streuströme geschützt.
 - Entsprechende Anlagen sind zum Teil im Schutzstreifen der Transportleitung verlegt und durch deren beschränkte persönliche Dienstbarkeit rechtlich abgesichert.
 - Zum Teil verlaufen die Anlagen außerhalb des Schutzstreifens der Transportleitung und haben dann einen eigenen Schutzstreifen von 1,0 m bis 4,0 m Breite, der durch eine eigene beschränkte persönliche Dienstbarkeit rechtlich abgesichert ist.
- (5) Die einschlägigen Leitsätze der VDE- und AfK-Empfehlungen sind vom Kreuzungspartner zu beachten.
- (6) Bei Arbeiten innerhalb der Schutzstreifen sind aufgrund der technischen Bestimmungen und Vorschriften (DVGW - Regelwerk) folgende Auflagen einzuhalten:
 - Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung der MAINGAU.
 - Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Einweisung oder unter Aufsicht des zuständigen Beauftragten der MAINGAU zulässig.
 - Das Befahren der MAINGAU-Erdgastransportleitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit MAINGAU erlaubt.
 - Der Zugang bzw. die Zufahrt zur MAINGAU-Erdgastransportleitung muss in jedem Fall gewahrt bleiben.

Schutz von Versorgungsanlagen

- Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht erlaubt. Mauern, Gatter, Zäune und dgl. dürfen nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Beauftragten unserer Gesellschaft errichtet werden.
 - Das Lagern von Material, Gerät und Erdaushub innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet. Bäume und Tiefwurzeln Sträucher dürfen nur im lichten Abstand von je 2,0 m rechts und links der Leitungsachse angepflanzt werden, damit der Trassenverlauf sichtbar und begehbar bleibt.
 - Niveauänderungen sind nur nach vorheriger Absprache statthaft.
 - Die bis an die Erdoberfläche reichenden Armaturen sind zu schützen und durch Absperrungen zu sichern.
 - Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung der MAINGAU nicht entfernt oder versetzt werden. Die MAINGAU behält sich vor, nach Fertigstellung der Arbeit das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Bauträgers vorzunehmen.
In der Örtlichkeit angezeigte Punkte hat der Bauträger / Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.
 - Zur Vermeidung schädlicher Einwirkungen durch Zusatzspannungen, hervorgerufen durch Sprengungen, Durchpressungen oder Rammarbeiten, ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Beauftragten der rhenag die Leitung vorsorglich freizulegen.
 - Die Ableitung von Abwässern in den Schutzstreifen ist vorher mit der MAINGAU abzustimmen.
- (7) Bei der Kreuzung und Parallelführung mit MAINGAU-Erdgastransportleitungen und Kabeln ist folgendes zu beachten:
- Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m einzuhalten. Sollte der Mindestabstand aus irgendeinem Grunde unterschritten werden müssen, so ist hierüber vorher mit dem zuständigen Beauftragten der MAINGAU Rücksprache zu nehmen und die Genehmigung einzuholen. Eine zusätzliche Isolation der neu zu verlegenden Anlage im Kreuzungsbereich über mindestens 1,0 m rechts und links der gekreuzten Rohraußenkanten wird empfohlen.
 - Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der MAINGAU-Erdgastransportleitung zu verlegen. Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme der MAINGAU - Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen technischen Abstimmung sowie des Abschlusses eines Interessenabgrenzungsvertrages bei mehr als 100 m Parallelverlauf.
 - Die MAINGAU-Erdgastransportleitung darf nur in Übereinstimmung mit MAINGAU freigelegt und wieder verfüllt werden. Sie ist so zu sichern, dass eine Lageänderung des Rohres verhindert und die Isolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die MAINGAU-Erdgastransportleitung etwa 15-20 cm mit steinfreiem neutralem Boden eingepackt werden. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Ab 0,3 m bis 0,6 m können Geräte bis AT 2000 und ab 0,6 m und mehr Geräte bis AT 5000 eingesetzt werden. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden. Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten an der MAINGAU-Erdgastransportleitung ist nicht zulässig.
 - Kabel- und Kanalschächte sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. In Sonderfällen sind Anlagen dieser Art fugendicht zu verputzen und mit einer dichtenden Masse zu streichen.
 - Die Notwendigkeit der Einrichtung einer Potentialmessstelle ist jeweils zu prüfen. Erforderlichenfalls wird sie auf Kosten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung eingerichtet.

Schutz von Versorgungsanlagen

- (8) Vor Aufnahme der Arbeiten ist die MAINGAU zu verständigen, damit der Leitungsverlauf in der Örtlichkeit gekennzeichnet und die Arbeiten im Bereich der MAINGAU-Erdgastransportleitung überwacht werden können.
- (9) Wo es nach Auffassung der MAINGAU zum Schutze der Leitungen erforderlich ist, wird von MAINGAU eine Sicherheitsaufsicht abgestellt, deren Weisungen Folge zu leisten ist. Die Kosten der Sicherheitsaufsicht hat der Bauträger / Unternehmer zu erstatten.

Die MAINGAU bittet - im beiderseitigen Interesse - bereits bei der Planung über alle Vorhaben im Bereich der MAINGAU-Erdgastransportleitung um Mitteilung, damit evtl. erforderliche Maßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können. Die MAINGAU verweist insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I. Seite 341).

10. Bekanntgabe

Dem Bauausführenden Unternehmen wird empfohlen, allen Mitarbeitern den Inhalt dieses Merkblattes zum Schutze von Versorgungsanlagen bekannt zu geben.

Das Versorgungsunternehmen ist bei Störungen und bei Gefahr im Verzuge unter den folgenden Telefonnummern erreichbar:

<u>MAINGAU Energie GmbH</u>		
Für Dietzenbach, Heusenstamm, Obertshausen-Hausen, Rodgau/Weiskirchen-Hainhausen-Jügesheim sowie Mühlheim/Lämmerspiel	Ringstraße 4-6 63179 Obertshausen	0180 1 624 642